

**Verordnung zur Inkraftsetzung des Tarifvertrages über
die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf
Arbeitsplätzen der Informations- und
Kommunikationstechnik vom 26. März 1991 (Anlage 7g
zur AVO)**

Für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt daher der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 25. Januar 1990.

*Dateiname: Anlage 7g zur AVO AN auf Arbeitsplätzen d. Informations- u.
Kommunikationstechnik*